

KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach hat mit Beschluss vom 2.10.2023, Punkt 4 der Tagesordnung aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Friedhöfe stehen im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Peter und der röm.-kath. Pfarrfründe St. Peter, sind von der Gemeinde Breitenbach als Friedhofsverwalterin angepachtet und unterteilen sich wie folgt:
 - alter Friedhof
 - neuer Friedhof
 - Urnenwände
 - Urnensäulen

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes.

§ 3

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann eine ihr geeignet erscheinende Person mit der Friedhofsaufsicht betrauen.

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a. zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Breitenbach ihren Wohnsitz hatten,
 - b. in der Gemeinde Breitenbach verstorben sind,
 - c. im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, oder
 - d. ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Totenkapelle ist als Aufbahrungsraum zur Aufbewahrung aller Verstorbenen bis zu deren Bestattung bestimmt.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 5

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten: das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a
 - a) Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen und Fahrzeuge, die für die Graberrichtung notwendig sind,
 - b) das Spielen, Lärmen und Rauchen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e) das Sammeln von Spenden, ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung und
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

III. Aufbahrungskapelle

§ 6

- (1) Die Pfarrkirche Breitenbach stellt der Gemeinde die seinerzeitige Totenkapelle als Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser Aufbahrungsraum dient zur Aufbahrung der Toten wie auch der Aschenurnen.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg bzw. in der verschlossenen Urne. Eine Öffnung darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnungen (Sprengelarzt) erfolgen.
- (3) Das Verbringen der Leichen in den Aufbahrungsraum darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. Friedhofsaufsicht vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Säрге und Aschenurnen in würdiger Form aufzubahren.
- (4) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
- (5) Die Namen der jeweils im Aufbahrungsraum befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an der Türe oder an einer allgemein zugänglichen Tafel anzuschlagen.
- (6) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

IV. Einteilung von Grabstätten

§ 7

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnennischen

§ 8

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder zukünftige Neureservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

e. Einzelgrab	Breite 70 cm	Länge 80 cm
f. Familiengrab	Breite 140 cm	Länge 80 cm
g. Urnennische	Breite 40 cm	Tiefe 35 cm Höhe 35 cm

V. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst die Verpflichtung:
 - a) ein Grabmal aufzustellen
 - b) die Grabstätte in einer würdigen Weise gärtnerisch auszuschnücken und in der Folge entsprechend zu erhalten und zu pflegen.
- (4) Benützungsberechtigte von Grabstätten im alten Friedhofsteil, in denen die Bestattung von weiteren Familienangehörigen noch zulässig ist, können im neuen Friedhofsteil kein weiteres Benützungsrecht erwerben.
- (5) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner
- (6) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab oder eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 11

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde und zweimaliger Mahnung inklusive einer Fristsetzung ihren Pflichten hinsichtlich § 7, Abs. 3b dieser Verordnung nicht nachkommen oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen.
- (5) Die Gemeinde führt diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten schriftlich die Behebung des Mangels mit Fristsetzung vorgeschrieben. Erfolgt die Behebung des Mangels nicht innerhalb der Frist, wird die Behebung durch die Gemeinde auf Kosten der Benützungsberechtigten in Auftrag gegeben.

§ 15

Im Sinne des § 12 bedarf die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen einer vorherigen Bewilligung der Gemeinde und sieht wie folgt vor:

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung (Foto, Zeichnung, Prospekt, etc.) bei der mit der Aufsicht betrauten Person der Gemeinde erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.
- (2) Die bisherige Friedhofskultur ist zu erhalten und für die Zukunft zu schützen.
- (3) Im alten Friedhofsteil haben sich die Ausmaße der Grabeinfriedungen auch nach dem bisherigen Bestand zu richten.
- (4) Im neuen Friedhofsteil dürfen ausnahmslos nur schmiedeeiserne Grabkreuze aufgestellt werden.
- (5) Die Einfriedungen im neuen Friedhofsteil dürfen nur in Natursteinplatten mit einer Breite von 25 cm niveaugleich ausgeführt werden. Für die Einfriedungen im alten Friedhofsteil dürfen ebenfalls nur Natursteine verwendet werden; die Höchsthöhe über Niveau beträgt 10 cm.
- (6) Grundsätzlich dürfen
 - a) Kreuze (Holz und Eisen) eine Höhe von 170 cm
 - b) Grabsteine und gehauene Steine eine Höhe von 120 cmnicht übersteigen, gemessen ab dem Streifenfundament.
- (7) Der Wortlaut der anzubringenden Grabinschriften darf lediglich Name, Beruf, Geburts- und Sterbedatum eventuell mit Foto und kurzen Gedenkworten enthalten.

- (8) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmalen und Betongrabsteinen untersagt.
- (9) Den Grabbenutzern ist es gestattet, im Rahmen ihrer Grabeinfriedungen Blumen und Bepflanzungen anzubringen. Bäume dürfen nicht angepflanzt werden, Sträucher nur bis zu einer Höhe von höchstens 50 cm. Weihwasserkessel sind innerhalb der Grabumrandung aufzustellen.
- (10) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (12) Die Urnennischen sind mit einer von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) beigestellten Betonplatte zu verschließen. Auf dieser ist eine Inschriftplatte aus Kupfer (Breite 37 cm, Höhe 32 cm) anzubringen, die Kosten für die Platte und der Gravur trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16

- (1) Die Beerdigung hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Sie darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 17

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in einem bestehenden Erdgrab in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in einer Urnennische erfolgen. Wird eine Urne in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

- (1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 28.4.1995) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Josef Auer



(Bürgermeister)

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 29. Nov. 2023

abgenommen am: 14. 12. 2023